



Ministerium für Gesundheit und Soziales | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte

nachrichtlich

Landkreistag Brandenburg e. V.
Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
Landesbehindertenbeirat

Per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Ulf Voigt
Gesch.-Z.: 07-24-1023/2025-003/008
Telefon: +49 331 866-5243
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.mgs.brandenburg.de
Ulf.Voigt@MGS.Brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 05. Januar 2026

Informationsschreiben zur Kostenerstattung gemäß § 7 Absatz 3 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) bei Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass erhalten Sie nachfolgende Informationen über die Regelungen zur Kostenerstattung gemäß § 7 Absatz 3 BbgBGG. Ziel ist die Klarstellung der Kostenerstattung durch das Land Brandenburg gemäß § 7 Absatz 3 BbgBGG, auch in Abgrenzung zu Regelungen der Kostenübernahme bei der Ausführung von Sozialleistungen durch die Sozialleistungsträger, um somit eine korrekte Zuordnung zu den jeweilig zuständigen Kostenträgern zu erleichtern.

Nach § 7 Absatz 1 BbgBGG haben Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung das Recht, sich mit den Behörden des Landes und den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Deutscher Gebärdensprache oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies **insbesondere zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren** erforderlich ist. Das Land Brandenburg trägt hier die Kosten.

Die Koordinierung und Vermittlung der Gebärdensprachdolmetschenden und anderer geeigneter Kommunikationshilfen - verknüpft mit der Kostenerstattung nach § 7 Absatz 3 BbgBGG – erfolgt durch das **Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation Gehörloser Berlin/Brandenburg e.V. (ZfK)** als dem Träger der Landesdolmetscherzentrale Brandenburg (LDZ). Die Kostenerstattung für die Einsätze der Gebärdensprachdolmetschenden erfolgt über eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) und dem ZfK.



Die Landesdolmetscherzentrale Brandenburg vermittelt Gebärdendolmetschende und andere geeignete Kommunikationshilfen auf Anfrage der Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 BbgBGG oder auf Anfrage der nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 BbgBGG gesetzlich berechtigten Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung.

Die Berechtigten haben ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der für sie in Betracht kommenden Kommunikationshilfen. Ihre geltend gemachten Interessen, etwa ein besonderes Vertrauensverhältnis, persönliche Erfahrung oder der Anreissweg der Gebärdensprachdolmetschende sind angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebärdensprachdolmetschenden für die Deutsche Gebärdensprache oder die lautsprachbegleitende Gebärde zählen zu den anderen geeigneten Kommunikationshilfen:

- Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher
- Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher
- Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten (für Lormen, taktiles Gebärden, unterstützende Kommunikation u.a.)

Die Kostenerstattung gemäß § 7 Absatz 3 BbgBGG ist an Einsätze für Verwaltungsaufgaben (wie z.B. Bau-, Ordnungs-, Kfz-Angelegenheiten, Gewerbeverfahren, etc.) **außerhalb der Ausführung von Sozialleistungen** gebunden.

Die sonstigen Anwendungsbereiche sind von dieser Verfahrensweise **nicht berührt**. So greifen beispielsweise bei der Ausführung von Sozialleistungen (u. a. Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsförderung, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe, etc.) die Vorschriften der Sozialgesetzbücher und damit die Kostenerstattungsregelung gemäß § 17 Absatz 2 SGB I und § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB X. Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung haben das Recht, sowohl bei der Ausführung von Sozialleistungen als auch im sonstigen Verkehr mit Sozialleistungsträgern die deutsche Gebärdensprache zu verwenden. Die durch Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen **entstehenden Kosten sind vom zuständigen Sozialleistungsträger zu tragen**.

Die Kostenerstattung für Einsätze von Gebärdensprachdolmetschenden bei der Wahrnehmung der **Informations- und Beteiligungsrechte der Eltern mit einer Hör- und Sprachbehinderung und minderjährigen Kindern** gemäß § 46 Absatz 4 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) erfolgt gemäß § 108 Absatz 2 BbgSchulG seit dem Jahr 2025 durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS).

Die Nachweisführung zur Nutzung von Kommunikationshilfen erfolgt über das in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Formular, das von den Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschenden den Verwaltungen zur Unterschrift vorgelegt wird.

Bitte übermitteln Sie dieses Schreiben auch an die hiervon betroffenen Stellen in Ihren Verwaltungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Roesse

Das Dokument wurde am 05.01.2026 durch Thomas Roesse elektronisch schlussgezeichnet.
--